

Kleve, 06.02.2018

Laufende Nummer: 05/2018

Richtlinie des Präsidiums für die Gewährung eines „HSRW-Promotionsstipendiums“ an der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Richtlinie des Präsidiums

für die Gewährung eines „HSRW-Promotionsstipendiums“
an der Hochschule Rhein-Waal
vom
13.02.2014
in der Fassung vom 16.01.2018

Inhalt

| | |
|--|---|
| Präambel | 1 |
| 1. Ausschreibung | 2 |
| 2. Bewerbungsfristen und Start | 2 |
| 3. Antragstellung | 2 |
| 4. Auswahlverfahren | 2 |
| 5. Bewerbungsverfahren | 3 |
| 6. Bewilligung | 4 |
| 7. Formaler Status der Stipendiatinnen und Stipendiaten | 4 |
| 8. Betreuung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten | 4 |
| 9. Sächliche Leistungen | 4 |
| 10. Verpflichtungen der Stipendiatin / des Stipendiaten | 4 |
| 11. Sonstiges | 5 |

Präambel

Nach Maßgabe dieser Richtlinie vergibt das Präsidium auf Vorschlag der Kommission für Forschung und Wissenstransfer der Hochschule Rhein-Waal (HSRW) Stipendien für Promotionsvorhaben („HSRW-Promotionsstipendium“). Bewerberinnen und Bewerber werden zur Bewerbung um das HSRW-Promotionsstipendium zugelassen, wenn sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Demnach werden die Stipendien vergeben für Vorhaben, die sich fachlich durch hohe Originalität und Relevanz der Forschungsfrage auszeichnen.

Das HSRW-Promotionsstipendium dient der Förderung und weiteren Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der Hochschule Rhein-Waal. Eine Förderung von Promotionsprojekten, die bereits seit mehr als sechs Monaten laufen, ist nicht vorgesehen.

1. Ausschreibung

Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt öffentlich, insbesondere auf den Internetseiten der Hochschule Rhein-Waal.

2. Bewerbungsfristen und Start

Die Bewerbungsfrist endet am 1. März bzw. am 1. September jeweils um 12:00 Uhr.

Die Stipendien starten immer zum 1. Mai bzw. zum 1. November des laufenden Jahres. Kann aus persönlichen Gründen das Stipendium erst später angetreten werden, verkürzt sich die Laufzeit des Stipendiums entsprechend.

3. Antragstellung

Antragsberechtigt sind Personen, die sich durch eine exzellente Arbeit auszeichnen. Diese kann in der Regel durch einen exzellenten Studienabschluss, der grundsätzlich zur Promotion berechtigt, nachgewiesen werden.

Die Hochschule Rhein-Waal ist bestrebt, den Frauenanteil am wissenschaftlichen Nachwuchs zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht und werden entsprechend ausdrücklich beworben. In jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Bei gleicher Eignung werden zudem Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter sowie Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX bevorzugt berücksichtigt. Die Gleichstellungs- und Schwerbehindertenbeauftragten sind in den Auswahlprozess einzubinden.

Die Hochschule Rhein-Waal stellt eigene finanzielle Mittel zur Gewährung von Promotionsstipendien zur Verfügung. Eine Voraussetzung zur Gewährung eines ausgeschriebenen Stipendiums ist die Durchführung des damit verbundenen Forschungsvorhabens an der Hochschule Rhein-Waal. Das Stipendium wird für maximal drei Jahre bewilligt. Nach jeweils 12 Monaten erfolgt eine Evaluierung zum Nachweis entsprechender Fortschritte und der Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen und Verpflichtungen. Das Präsidium entscheidet auf Empfehlung der Kommission für Forschung und Wissenstransfer über die Weiterförderung. Bei negativer Evaluierung kann das Stipendium eingestellt werden.

Die Anzahl und die Höhe der Stipendien richten sich nach den zum Zeitpunkt der Vergabe zur Verfügung stehenden Mitteln und hängen ab von dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Es wird angestrebt, zwei Stipendien pro Jahr auszuschreiben.

4. Auswahlverfahren

Die Kommission für Forschung und Wissenstransfer bildet zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenbeauftragten die Auswahlkommission und schlägt dem Präsidium Kandidatinnen bzw. Kandidaten für das Stipendium vor. Das Präsidium entscheidet über die Vergabe der Stipendien. Die Auswahl erfolgt nach fachlichen Kriterien. Die Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers muss durch überdurchschnittliche Studienleistungen oder Forschungsleistungen belegt werden. Für Bewerbungen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben gilt weiterhin, dass gegebenenfalls eigene wissenschaftliche Vorarbeiten nachweislich in das Konzept eingegangen sind. Das Konzept für das Forschungsvorhaben muss mit der betreu-

enden Professorin bzw. dem betreuenden Professor an der Hochschule Rhein-Waal abgestimmt sein. Basis der Auswahlentscheidung sind die bis zum Bewerbungstichtag in der jeweiligen Ausschreibung über das Zentrum für Forschung, Innovation und Transfer in elektronischer Form (s. Ziff. 5 Bewerbungsverfahren) eingereichten Bewerbungsunterlagen. Gegebenenfalls kann optional eine persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber vor der Auswahlkommission erfolgen.

5. Bewerbungsverfahren

Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bewerbungsantrag HSRW-Promotionsstipendium
- tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben, aus dem auch die besondere fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers deutlich wird
- Zeugnisse, insbesondere Diplom- oder Masterzeugnis
- Angaben zum Promotionsvorhaben (max. 10 Seiten inkl. Abbildungen) mit aussagekräftiger fachlicher Projektbeschreibung und Zielstellung
 - Stand der Forschung
 - Stand der eigenen Vorarbeiten
 - Arbeits- und Zeitplan mit Meilensteinen und Projektzielen
 - Geplante Veröffentlichungen und Konferenzbesuche
 - Ressourcen- und Kostenplanung
- Stellungnahme der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors der Hochschule Rhein-Waal zur fachlichen und zeitlichen Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens sowie der Nachweis der dazu benötigten Ressourcen. Aus den Stellungnahmen zur fachlichen und zeitlichen Realisierbarkeit des Promotionsvorhabens muss insb. nachvollziehbar hervorgehen (s. separates Formular: „Stellungnahme zum Promotionsstipendium“):
 - Arbeitsplatz (die räumliche Unterbringung; Begleitschreiben der Fakultät mit Bestätigung der Dekanin oder des Dekans erforderlich)
 - Sicherstellung der benötigten Sachmittelausstattung
 - Fachliche Stellungnahme zum vorgelegten Arbeits- und Zeitplan
 - Fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin / des Bewerbers
- schriftliche Betreuungszusage einer Hochschulprofessorin bzw. eines Hochschulprofessors einer kooperierenden Universität, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt werden soll (verbindliche Aussage über die Voraussetzung bzw. noch zu erbringenden Leistungen für den Abschluss der Promotion, einschließlich des Zeitrahmens, Promotionsordnung der Fakultät der kooperierenden Universität).

Die Bewerbungsunterlagen sind in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form als ein PDF-Dokument an das Zentrum für Forschung, Innovation und Transfer zu richten. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag sowie die Stellungnahme der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors der Hochschule Rhein-Waal inklusive Begleitschreiben der Fa-

kultät mit Bestätigung der Dekanin oder des Dekans in schriftlicher Form beim ZFIT einzureichen. Das ZFIT prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet sie an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission für Forschung und Wissenstransfer weiter.

6. Bewilligung

Ziel der Vergabe eines Stipendiums ist die individuelle wirtschaftliche Förderung der Stipendiatinnen und Stipendiaten an der Hochschule Rhein-Waal, wobei die fachliche Qualität des Forschungsvorhabens im Vordergrund steht.

Bewilligungen oder Ablehnungen werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller per Bescheid mitgeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.

Das Stipendium wird für 3 Jahre gewährt, wobei nach jedem Jahr ein Zwischenbericht an die Auswahlkommission übersandt werden muss. Weiteres regelt Ziff. 10 Verpflichtungen der Stipendiatin / des Stipendiaten.

7. Formaler Status der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule Rhein-Waal. Die Vergabe eines Stipendiums im direkten Anschluss an ein Arbeitsverhältnis an der Hochschule Rhein-Waal bedarf einer besonderen Begründung (Promotion). Demnach ist ein dem Stipendium direkt vorausgegangenes Arbeitsverhältnis derart abzugrenzen, dass keinerlei Arbeitsleistungen gefordert oder entgegengenommen werden. Die Vergabe von Stipendien als Verlängerung ansonsten nicht fortsetzbarer Arbeitsverhältnisse ist nicht zulässig.

Das Stipendium unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

8. Betreuung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat wird durch eine Professorin oder einen Professor der Hochschule Rhein-Waal betreut. Die Stipendiatin oder der Stipendiat berichtet ihrer bzw. seiner Betreuerin oder ihrem bzw. seinem Betreuer regelmäßig über den Fortschritt ihrer bzw. seiner Arbeiten und wird hinsichtlich der Fortführung des Promotionsstudiums intensiv beraten.

Erfolgreichen Antragstellerinnen und Antragstellern wird eine Einschreibung in das Promotionsstudium der HSRW empfohlen.

9. Sächliche Leistungen

Als monatliches Stipendium wird für maximal drei Jahre jeweils zur Monatsmitte ein Betrag in Höhe von

1.200,00 EURO

gezahlt.

10. Verpflichtungen der Stipendiatin / des Stipendiaten

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin / der Stipendiat,

- sich überwiegend dem Promotionsvorhaben zu widmen. Die Hochschule Rhein-Waal geht bei der Gewährung des Stipendiums davon aus, dass die Stipendiatin / der Sti-

pendiat keine weitere sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, die 10 Stunden wöchentlich übersteigt. In begründeten Ausnahmefällen (schriftlich an das ZFIT) kann eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit von bis zu 19,95 Stunden wöchentlich ausgeübt werden.

- mindestens die Hälfte der Qualifikationszeit vor Ort an der HSRW verbringt
- einmal jährlich (zu den genannten Bewerbungsfristen in Abschnitt 2) über den Promotionsfortschritt insbesondere die bisher erzielten Zwischenergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form zu berichten. Der schriftliche Bericht ist in elektronischer Form an das ZFIT zu senden. Dieser Bericht und die mündliche Präsentation vor der Auswahlkommission dienen neben einer aktuellen Stellungnahme der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors der Hochschule Rhein-Waal als Grundlage für die Weiterführung des Stipendiums. Haben sich Änderungen der Rahmenbedingungen, des Arbeits- und Zeitplans ergeben, so ist dies ebenfalls dem Bericht in schriftlicher Form beizufügen und ggf. zu erläutern. Insbesondere muss auf das Erreichen der in der fachlichen Projektbeschreibung dargestellten Meilensteine und Projektziele eingegangen werden. Werden diese nicht erreicht, muss dies differenziert begründet werden. Andernfalls kann dies zu einem Widerruf der Bewilligung des Stipendiums führen.
- die Ergebnisse der durch das Stipendium geförderten Studien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und dabei auf die Förderung durch die Hochschule Rhein-Waal hinzuweisen.
- Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, am Forschungstag der Hochschule Rhein-Waal das Promotionsprojekt vorzustellen.

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, die Hochschule Rhein-Waal unverzüglich zu informieren, wenn

- das Promotionsvorhaben unterbrochen, geändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird oder
- der bei Bewerbung eingereichte Zeitplan des Promotionsvorhabens gefährdet ist.

11. Sonstiges

Die Hochschule Rhein-Waal behält sich vor,

- die Bewilligung des Stipendiums nach der Maßgabe der §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.
- die Bewilligung des Stipendiums für die Vergangenheit aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu widerrufen oder zurückzunehmen. Ein solcher Grund liegt vor, wenn das Stipendium nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder die mit der Gewährung verbundenen Auflagen durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist das Stipendium an die Hochschule Rhein-Waal zurückzuzahlen.
- das Stipendium ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn das Promotionsvorhaben nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen wird.

- das Stipendium ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn das Promotionsvorhaben unterbrochen, geändert oder abgebrochen wird.
- die Stipendienrichtlinien mit Wirkung für die Zukunft zu ergänzen bzw. anzupassen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 16.01.2018.

Kleve, den 02.02.2018

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Dr. Heide Naderer